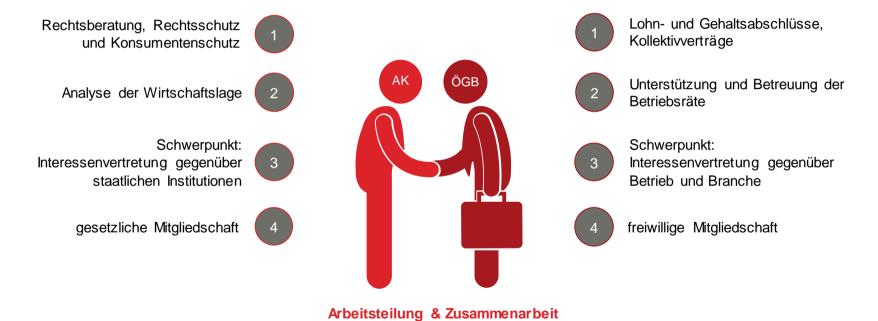


# ARBEITSRECHT FÜR STUDIERENDE

MAG. PHILIPP BROKES

## ARBEITERKAMMER UND GEWERKSCHAFT





## GESETZLICHE MITGLIEDSCHAFT (§ 10 ARBEITERKAMMERGESETZ)

- (1) Der Arbeiterkammer gehören alle ArbeitnehmerInnen an. ArbeitnehmerInnen im Sinne dieses Gesetzes sind u.a. auch
  - Arbeitslose (im Anschluss eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung, wenn sie bisher insgesamt mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sind)
  - Freie DienstnehmerInnen
  - ArbeitnehmerInnen in Karenz
  - Lehrlinge
  - Präsenzdiener und Zivildiener

- (2) Der Arbeiterkammer gehören u.a. nicht an:
  - Bestimmte Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (Stichwort "Hoheitsbereich"; Beschäftigte von Ministerien, Gerichten, öffentlichen Schulen, Polizei)
    - sehr wohl aber ArbeitnehmerInnen des Krankenanstaltenverbundes (KAV), wenn noch keine Ärzte
  - Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften sowie leitende Angestellte
  - Ärzte, Rechts- und Patentanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Berufsanwärter der Wirtschaftstreuhänder
  - In öffentlichen oder Anstaltsapotheken angestellte pharmazeutische Fachkräfte



### **MITGLIEDSBEITRAG**

- 0,5 % der Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung / des Bruttoentgelts (gilt also nur für Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze, 2019: EUR 446,81)
- Durchschnittswert der Kammerumlage: ~ EUR 7,- netto pro Monat
- Höchstwert der Kammerumlage: ~ EUR 16,- netto pro Monat

Vom Mitgliedsbeitrag befreit, aber dennoch vollwertige Mitglieder sind:

- Arbeitslosengeld-Bezieher/-innen
- · Geringfügig Beschäftigte
- Karenzgeld-Bezieher/-innen
- Krankengeld-Bezieher/-innen
- Krankenpflegeschüler/-innen
- Lehrlinge
- · Notstandshilfe-Bezieher/-innen
- Präsenzdiener und Zivildiener



803.000 sind vom Beitrag befreit.



## DIE LEISTUNGEN DER ARBEITERKAMMER WIEN

## DAS LEISTET DIE ARBEITERKAMMER

DATEN UND ZAHLEN FÜR 2017

Für jeden Euro Mitgliedsbeitrag holt die AK für ihre Mitglieder mehr als einen Euro an barem Geld retour.





3.700.000
MITGLIEDER
vertreten wir Tag für Tag.

803.000 sind vom Beitrag befreit.

Unsere Expertinnen und Experten leisteten

2 MILLIONEN BERATUNGEN

in den Bereichen:

Arbeit, Soziales & Insolvenz: 1.340.000 Konsumentenschutz: 389.000 Steuerrecht: 211.000

Bildung: 45.000

TOP-ERFOLG:

#### 350 MILLIONEN EURO AN NEGATIVZINSEN

müssen Österreichs Banken an KreditnehmerInnen zurückzahlen

**85.700** 

RECHTS-VERTRETUNGEN

Auβergerichtlich & gerichtlich

Sie haben Rechte. Wir helfen, dass Sie auch zu Ihrem Recht kommen.

www.arbeiterkammer.at Tel. 01/50165-0

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN





## EXKURS: KOLLEKTIVVERTRÄGE

- Überbetriebliche schriftliche Vereinbarungen ("Normen") für ganze
   Wirtschaftsbranchen (aktuell rund 700 Stück) zwischen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (zumeist WKO und AK)
- Statt <u>einem</u> gesetzlichen <u>Mindest</u>standard für alle Branchen: Spezielle, umfassende, branchenspezifische Regelungen zu:
  - Lohn- und Gehalt
  - Arbeitszeit und Überstunden
  - Urlaubs- und Weihnachtsgeld
  - Zulagen und Zuschläge
  - Feiertagsarbeit, Feiertagsruhe und arbeitsfreie Tage
- 98% KV-Abdeckung in Österreich (D: 62%, USA: 14%)
- Welcher Kollektivvertrag gilt für mich?
  - Von der Gewerbeberechtigung des Arbeitsgebers abhängig
  - Arbeitsvertrag oder Dienstzettel müssen anzuwendenden KV anführen
  - www.kollektivvertrag.at enthält alle gängigen Kollektivverträge im Volltext
  - Bei Fragen: Arbeiterkammer, Gewerkschaft oder Betriebsrat kontaktieren





## MÖGLICHE VERTRAGSTYPEN

ARBEITSVERTRAG | FREIER DIENSTVERTRAG | WERKVERTRAG



### **ALLGEMEINES**

- Grundsatz des Typenzwangs: es kann nur zwischen bestehenden Vertragstypen gewählt werden
- Merkmale der jeweiligen Vertragstypen ergeben sich explizit aus Gesetz oder Judikatur und können nicht "umgangen" werden
- Es zählt das tatsächlich Gelebte, nicht die Überschrift auf der Vertragsurkunde
- Falsch gelebte Verträge werden von GKK und Finanzbehörden im Zuge von strengen Prüfungen regelmäßig umqualifiziert
- Klare Abgrenzung zwischen den Verträgen für die Anwendbarkeit arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen essenziell
- Kein Schriftlichkeitsgebot: Alle Verträge können stets mündlich, schriftlich oder "durch Zeichen" zu Stande kommen (aber: Dienstzettel <u>muss</u> ausgestellt werden)
- Die Arbeiterkammer berät bei Fragen und Zweifeln zu gelebten Vertragsverhältnissen



# DAS "ECHTE" ARBEITSVERHÄLTNIS



## DAS "ECHTE" ARBEITSVERHÄLTNIS

- Hauptmerkmal: Persönliche Abhängigkeit
  - Eingliederung in den betrieblichen Ordnungsbereich (Dienstplan, interne Arbeitsabläufe)
  - Weisungsgebundenheit der ArbeitnehmerIn (persönliche Weisungen)
  - Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung (keine Vertretungsmöglichkeit)
  - Kontrolle der Durchführung der Arbeit
  - Disziplinäre Verantwortung der ArbeitnehmerIn (Rüge, Verwarnung)
- ArbeitnehmerIn schuldet Arbeitskraft, nicht einen bestimmten Erfolg (vgl. Werkvertrag)
- Betriebsmittel der Arbeitgeber In

-> Nicht alle Kriterien müssen vorliegen - es zählt ein Überwiegen bei Gesamtbetrachtung!



## **EXKURS "GERINGFÜGIGKEIT"**

- Rein sozialversicherungsrechtlicher Begriff
- Keine Auswirkung auf arbeitsrechtliche Ansprüche
- Unabhängig von Stundenzahl, rein verdienstabhängig
- "Du arbeitest geringfügig" bedeutet nur, dass zwischen EUR 0,- und EUR 446,81 bezahlt wird. Tatsächliche Entgelthöhe/Stundenzahl stets zu vereinbaren!
- Geringfügigkeitsgrenze monatlich **EUR 446,81** (2019)
- Alle Einkommen eines Monats werden zusammengezählt bei Überschreiten der Grenze Nachzahlung der SV-Beiträge an die Gebietskrankenkasse (14,2 %)
- Auswirkung nur auf Sozialversicherung:
  - <u>Unter</u> der Geringfügigkeitsgrenze besteht nur Unfallversicherung (mit Möglichkeit einer "günstigen" Selbst(voll)versicherung)
  - <u>Über</u> der Geringfügigkeitsgrenze besteht Vollversicherung (Kranken-, Pensions,- Unfall,- und Arbeitslosenversicherung)



## DAS "ECHTE" ARBEITSVERHÄLTNIS

- Bei Überwiegen der Kriterien der persönlichen Abhängigkeit:
  - -> Vollanwendung arbeitsrechtlicher Gesetze, Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen
  - KV-Mindestlohn für die gesamte **vereinbarte** Normalarbeitszeit (nicht nur, wenn Betrieb "offen" hatte)
  - Mehr- und Überstundenzuschläge
  - Urlaubs- und Weihnachtsgeld
  - Bezahlter Urlaub
  - Entgeltfortzahlung im Krankenstand
  - Feiertagsentgelt
  - Kündigungsfristen (insb. § 20 Angestelltengesetz)

u.v.m.



(,Arbeit auf Honorarbasis")

("Bezahlung nur für geleistete Stunden")



"Ein freies Dienstverhältnis liegt vor, wenn sich jemand gegen Entgelt verpflichtet, einem Auftraggeber für bestimmte oder unbestimmte Zeit seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, ohne sich in persönliche Abhängigkeit zu begeben."

- Wesentliches Merkmal daher: persönliche Unabhängigkeit
  - Keine Weisungen zu Arbeitszeit, Arbeitsort, Verhalten
  - Keine Eingliederung in den Betrieb
  - Vertretungsmöglichkeit
  - Ablehnungsrecht

#### -> Nicht alle Kriterien müssen vorliegen - es zählt ein Überwiegen bei Gesamtbetrachtung!

**Beispiel**: EDV-Techniker der regelmäßig das System einer Firma wartet; freie Zeiteinteilung, Arbeit von zu Hause aus, jederzeitige Vertretungsmöglichkeit und dennoch eine auf Dauer ausgelegte Zusammenarbeit

**Gegenbeispiel**: Müsste der EDV-Techniker die Arbeit in den Firmenräumlichkeiten zu einer bestimmten Uhrzeit verrichten und hätte persönlich zu erscheinen, würden die Merkmale eines "echten" Arbeitsverhältnisses überwiegen



- Überwiegen die Merkmale der persönlichen Unabhängigkeit, ist ein freies Dienstverhältnis anzunehmen
- Konsequenzen: (fast) keine arbeitsrechtlichen Ansprüche
  - Kein Kollektivvertrag
  - Kein Mindestlohn
  - Keine Überstunden/Zuschläge: Bezahlung pro geleisteter Arbeit
  - Kein bezahlter Urlaub
  - Keine Entgeltfortzahlung im Krankenstand
  - Grundsätzlich nur 14-tägige Kündigungsfrist

#### Auch hier gilt:

- Unter der Geringfügigkeitsgrenze besteht nur Unfallversicherung (mit Möglichkeit einer "günstigen" Selbst(voll)versicherung)
- <u>Über</u> der Geringfügigkeitsgrenze besteht Vollversicherung (Kranken-, Pensions,- Unfall,- und Arbeitslosenversicherung)



- Wird ein "freier Dienstvertrag" abgeschlossen, tatsächlich jedoch ein Arbeitsverhältnis in persönlicher Abhängigkeit gelebt, verliert man möglicherweise wesentliche Ansprüche (und Geld)
- Bei Verdachtsmomenten stets Arbeiterkammer oder Gewerkschaft kontaktieren und Beratung vornehmen!



## GEGENÜBERSTELLUNG

<u>Charakteristika</u>	<u>Arbeitsverhältnis</u>	<u>freier DV</u>
persönliche Weisungen	ja	nein
sachliche Weisungen	ja	ja
<u>Arbeitszeit</u>	vorgegeben	großteils frei
<u>Kontrolle</u>	ja	nein
<u>Vertretungsmöglichkeit</u>	nein	ja
<u>Arbeitsmittel</u>	keine eigenen	keine wesentlichen
geschuldet wird	"nur" sorgfältiges Bemühen	"nur" sorgfältiges Bemühen
bezahlter Urlaub	ja	nein
bezahlter Krankenstand	ja	nein



## **EXKURS: WERKVERTRAG**



### WERKVERTRAG

"Ein Werkvertrag liegt vor, wenn sich eine Person - der Auftragnehmer - gegen Entgelt verpflichtet, für eine andere Person - den Auftraggeber - **ein bestimmtes Werk** herzustellen."

- Hauptmerkmal: Herstellung eines konkreten Werkes
  - Verpflichtung des Auftragnehmers zu einem bestimmten Erfolg
  - Arbeit nach eigenem Plan (zeitlich, personell, eigene Betriebsmittel)
  - Gewährleistung für Mängel des Werks
  - Übernahme der Gefahr des Misslingens (insb. kein Entgeltanspruch)
- Mit Fertigstellung des Werks erlischt der Werkvertrag
- Tätigkeit als selbstständiger Unternehmer, daher:
  - -> kein Arbeitsverhältnis
  - -> keine arbeitsrechtlichen Ansprüche



### BILDUNGSKARENZ

- Sowohl für "echte" ArbeitnehmerInnen als auch freie DienstnehmerInnen möglich.
- Voraussetzungen:
  - Genereller Anspruch auf Arbeitslosengeld und
  - Mindestens 6 Monate aufrecht <u>über</u> der Geringfügigkeitsgrenze beim aktuellen Arbeitgeber beschäftigt und
  - Zustimmung des Arbeitgebers und
  - Weiterbildungsmaßnahmen (auch Verfassen der Diplomarbeit zählt!) während der Bildungskarenz im Ausmaß von min. 20 Wochenstunden
- Mindestdauer 2 Monate, Höchstdauer 12 Monate
- Parallele Arbeit während der Bildungskarenz möglich, jedoch nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze
- Während der Bildungskarenz gebührt von AMS finanzielle Unterstützung in Form des "Weiterbildungsgeldes" in Höhe des Arbeitslosengeldes (~55% des bisherigen Entgelts)
- Für Arbeitgeber entstehen keine Kosten!



### BILDUNGSTEILZEIT

- Nur für "echte" ArbeitnehmerInnen (freie DN haben ja keine wöchentliche Normalarbeitszeit!)
- Kürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit um mindestens 25% und höchstens 50% (mindestens aber 10 Stunden pro Woche weiterhin beschäftigt)
- Voraussetzungen:
  - Genereller Anspruch auf Arbeitslosengeld und
  - Mindestens 6 Monate aufrecht <u>über</u> der Geringfügigkeitsgrenze beim aktuellen Arbeitgeber beschäftigt und in den letzten 6 Monaten mit einer gleichbleibenden Stundenanzahl tätig
  - Zustimmung des Arbeitgebers und
  - Weiterbildungsmaßnahmen (auch Verfassen der Diplomarbeit zählt!) während der Bildungskarenz im Ausmaß von min. 10 Wochenstunden
- Finanzielle Unterstützung des AMS:
  - EUR 0,82 täglich für jede Stunde, die in der Woche "weniger" gearbeitet wird

Beispiel: Sie reduzieren Ihre Normalarbeitszeit von 40 auf 20 Stunden, also um 50 % (20 Stunden). Dann erhalten Sie monatlich ein Bildungsteilzeitgeld von 492 Euro: 0,82 x 20 Stunden die je Woche entfallen x 30 Tage (bei Kalendermonaten mit 30 Tagen).



### WICHTIGE ZUVERDIENSTGRENZEN

#### **Familienbeihilfe**

- Bis zum 19. Geburtstag keine Grenze
- Ab Beginn des 20. Lebensjahres:
   EUR 10.000,- brutto (abzgl. SV) pro Kalenderjahr
- Gesamteinkommen zählt (Arbeitnehmer, freier Dienstnehmer, Selbstständige)
- Unterhalt (Eltern, Ehegatten) zählt nicht als Einkommen

(Quelle: https://www.help.gv.at/Port al.Nod e/h lpd/publi c/cont ent/16/Seite.160305.html)

#### Studienbeihilfe

- EUR 10.000,- brutto (abzgl. SV) pro Kalenderjahr
- Gilt nur in Zeiten, in denen Studienbeihilfe bezogen wird (die EUR 10.000,- sind bei nicht ganzjährigem Bezug von Studienbeihilfe daher zu aliquotieren)
- Unterhalt (Eltern, Ehegatten) z\u00e4hlt nicht als Finkommen

(Quelle: https://www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/zuverdienstgrenze/)







#### Arbeiterkammer Wien Telefonische Beratung zum Thema Arbeitsrecht

Tel.: 01 / 501 65 1201

Montag – Freitag 08:00 – 15:45 Uhr

